

#### Textliche Festsetzung Nr. 1

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. I sind **Einzelhandelsbetriebe** mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste (Fürstenwalder Liste, siehe Planzeichnung) nicht zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 2

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. I sind **Tankstellenshops**, die dem Verkauf von Reisebedarf dienen, im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Tankstelle, ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 3

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. I sind an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von **Handwerksbetrieben**, die gegenüber der Betriebsfläche von untergeordneter Bedeutung sind, ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 4

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. I sind Verkaufsstätten, die dem **Werkverkauf** dienen und gegenüber der Betriebsfläche von untergeordneter Bedeutung sind, ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 5

Innerhalb der **Teilflächen** 1, 2, 6, 7, 20, 21, 22 (typisiertes Reines Wohngebiet) sind **Einzelhandelsbetriebe** mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste (Fürstenwalder Liste, siehe Planzeichnung) ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 6

Innerhalb der **Teilflächen** 3, 4, 8, 14, 15, 17, 18 (typisiertes Allgemeines Wohngebiet), der Teilfläche 9 (typisiertes Mischgebiet) sowie der Teilflächen 5, 10, 12, 16, 19 (Gebiet ohne Gebietstypisierung nach Baunutzungsverordnung) sind **Einzelhandelsbetriebe** mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (Fürstenwalder Liste, siehe Planzeichnung) ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 7

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. I ist die **Erweiterung und Änderung** der **Einzelhandelsbetriebe** mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß der Sortimentsliste (Fürstenwalder Liste, siehe Planzeichnung) auf dem Flurstück 81 der Flur 72, den Flurstücken 22 und 64 der Flur 84 sowie den Flurstücken 31, 192 und 372 der Flur 95 ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 8

Innerhalb der Teilfläche 4 (typisiertes WA) ist auf der Fläche A des Flurstücks 81 der Flur 72 die **Erweiterung und Änderung** des Einzelhandelsbetriebs (**Bekleidungsgeschäft einschließlich Schreib- und Spielwaren**) mit einer Verkaufsfläche bis maximal 350 m<sup>2</sup> ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 9

Innerhalb der Teilfläche 11 (typisiertes GE) ist auf der Fläche B des Flurstücks 335 der Flur 72 die **Erweiterung und Änderung** des Einzelhandelsbetriebs (**Getränkemarkt**) mit einer Verkaufsfläche bis maximal 630 m<sup>2</sup> ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 10

Innerhalb der Teilfläche 14 (typisiertes WA) ist auf der Fläche C des Flurstücks 215 der Flur 84 die **Erweiterung und Änderung** des Einzelhandelsbetriebs (**Bekleidungsgeschäft**) mit einer Verkaufsfläche bis maximal 800 m<sup>2</sup> sowie des Einzelhandelsbetriebs (**Sonderpostenmarkt**) mit einer Verkaufsfläche bis maximal 280 m<sup>2</sup> ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 11

Innerhalb der Teilfläche 19 (Gebiet ohne Gebietstypisierung nach Baunutzungsverordnung) ist auf der Fläche D des Flurstücks 458 der Flur 95 die **Erweiterung und Änderung** des Einzelhandelsbetriebs (**Lebensmittelmarkt mit Food- und Nonfood-Artikeln**) mit einer Verkaufsfläche bis maximal 800 m<sup>2</sup> ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)

#### Textliche Festsetzung Nr. 12

Im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. I sind bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten Randsortimente (zentren- und nahversorgungsrelevante sowie zentrenrelevante Sortimente gemäß Fürstenwalder Liste, siehe Planzeichnung), die gegenüber dem Hauptsortiment von untergeordneter Bedeutung sind, ausnahmsweise zulässig. (§ 9 Abs. 2a BauGB)